

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 1062/68

URTEIL

Verkündet am

1. Oktober 1969
B l e c h e r ,
Justizoberssekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der C [REDACTED] F [REDACTED]-V [REDACTED]gesellschaft a.G.,
vertreten durch ihren Vorstand, die Herren Christian
B [REDACTED], Herbert M [REDACTED], Paul K [REDACTED] und Heinz S [REDACTED]
in H [REDACTED], R [REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Fördermeister Hans Joachim M [REDACTED]
in K [REDACTED] bei A [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. Oktober 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Pfretzschner, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 20. Februar 1968 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war mit seinem DKW-Personenkraftwagen bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert. Als er am 1. Juni 1964 mit diesem Wagen die Bundesstraße 404 aus Bad Segeberg kommend in Richtung Kiel befuhr, geriet er bei einem Überholvorgang ins Schleudern und auf die Gegenfahrbahn; dort stieß er mit einem aus der Gegenrichtung kommenden Kombiwagen zusammen. Die fünf Insassen des Kombiwagens und der Kläger wurden zum Teil schwer verletzt. Bei beiden Fahrzeugen entstand Totalschaden.

- 3 -

Die Beklagte hat dem Kläger den Versicherungsschutz versagt, weil der Zustand der Hinterradbereifung verkehrswidrig gewesen sei. Der Polizeimeister B. hatte in der Unfallanzeige vermerkt, der Zustand der Vorderreifen sei 90 %, der des rechten Hinterreifens 40 % und der linke Hinterreifen sei teilweise ohne Profil. Ein von der Beklagten beauftragter Kraftfahrzeugsachverständiger Baasch machte dann in einem Bericht an die Beklagte über den Reifenzustand folgende Angaben: Vorn links 80 %; vorn rechts 90 %; hinten links einseitig profiliert, glatt; hinten rechts Profil kaum erkennbar.

Der Kläger hat auf Feststellung geklagt, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm vollen Versicherungsschutz bezüglich des Schadensereignisses vom 1. Juni 1964 zu gewähren. Er hat geltend gemacht, die Bereifung seines Fahrzeugs sei verkehrssicher gewesen. Außerdem sei der Reifenzustand für den Unfall nicht ursächlich gewesen. Jedenfalls habe er die schwer erkennbaren Auswaschungen an dem linken Hinterreifen vor dem Unfall nicht erkannt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die Beklagte von ihrer Verpflichtung, dem Kläger Versicherungsschutz zu gewähren, nicht nach § 25 Abs. 1 VVG frei geworden ist. Es hat angenommen, daß



der linke Hinterreifen des Kraftfahrzeugs nicht verkehrssicher gewesen ist und daß dieser Mangel Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls gehabt hat. Es hat jedoch ein Verschulden des Klägers verneint und deshalb festgestellt, daß die Verpflichtung der Beklagten nach § 25 Abs. 2 Satz 1 VVG bestehen geblieben ist.

Soweit die Revision beanstandet, daß das Berufungsgericht ein fahrlässiges Verhalten des Klägers verneint hat, kann dahinstehen, ob die vorgebrachten Rügen begründet sind. Denn es reicht für den Wegfall der Leistungspflicht nach § 25 Abs. 1 VVG nicht aus, wenn dem Versicherungsnehmer nur vorzuwerfen ist, daß er auf Grund von Fahrlässigkeit den mangelhaften Zustand der Bereifung nicht gekannt hat. Wie der erkennende Senat rechtsgrundsätzlich in BGHZ 50, 385 und seitdem wiederholt entschieden hat, kann die Vornahme einer Gefahrerhöhung nach § 25 Abs. 1 VVG nur angenommen werden, wenn der Versicherungsnehmer positive Kenntnis von den gefahrerhöhenden Umständen hatte und in Kenntnis dieser Umstände das Kraftfahrzeug weiterbenutzt hat.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist der Kraftwagen knapp 14 Tage vor dem Unfall, nämlich am 19. Mai 1964, in der Werkstatt Hasselmann gewesen. Dort ist auch die Bereifung überprüft und ein nicht mehr verkehrssicherer Reifen ausgewechselt worden, so daß sich der Kläger, wie das Berufungsgericht ausgeführt hat, darauf habe verlassen können, daß die übrigen Reifen als verkehrssicher befunden worden seien. Dann ist der Wagen in den Tagen bis zu dem Unfall nur knapp 1200 km gefahren worden. Der Mangel der Bereifung war auch nicht derartig, daß er ohne weiteres erkenn-

bar gewesen wäre. Er hat in einigen schadhaften Stellen des linken Hinterreifens bestanden, speziell darin, daß die fünf mittleren Laufrinnen des linken Hinterreifens auf einem Ausschnitt von knapp 90 Grad des Reifenumfangs unter 1 mm abgefahren waren und innerhalb dieses Bereichs die mittlere Laufrinne an einer Stelle glatt war. Ergänzende Feststellungen über den übrigen Bereich des Reifenzustandes hat das Berufungsgericht für nicht mehr möglich gehalten, weil die Reifen nicht mehr vorhanden seien und Fotos nur für den genannten Teilbereich vorlägen. Aus den Aussagen des Zeugen Biela hat es keine Angaben über schadhafte Stellen am übrigen Teil des Reifenzustandes entnommen. Es ist daher davon ausgegangen, daß die Profilrillen des übrigen Teils des Reifens über 1 mm betragen haben. Die hiergegen vorgebrachten Verfahrensrügen sind nicht begründet.

Angesichts dieser Umstände erscheint eine Feststellung, der Kläger habe gewußt, daß die Profilrillen des linken Hinterreifens unter der in § 36 Abs. 2 Satz 4 StVZO bestimmten 1 mm-Grenze gelegen hätten, ausgeschlossen, wenn nicht weitere Anhaltspunkte für die Kenntnis des Klägers vorliegen. Solche sind nach dem Verhandlungsergebnis jedoch nicht ersichtlich.

Die Revision erweist sich daher als unbegründet
und mußte zurückgewiesen werden.

Senatspräsident Dr. Hauß und
Bundesrichter Dr. Bukow sind
dienstlich ortsabwesend und
deshalb an der Unterschrift
verhindert

Wüstenberg

Wüstenberg

Dr. Pfretzschner

Dr. Buchholz